



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 06/2017

Herausgegeben am 01. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	<u>Seite</u>
1. Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Nachrückens eines Ratsmitglieds	1
2. Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 62 „Reeperbahn-Noorstraße-Schulweg“, zugleich 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Innenstadt“ Teilbereich I gem. § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	2-5
3. Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/9 „Nördliche Altstadt“, zugleich 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Innenstadt“ gem. § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	6-9

<u>Ortsrecht</u>	
1. Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Bildung eines Seniorenbeirats	10-14

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 06/2017 ist am 01. Juni 2017 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Büro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Nachrückens eines Ratsmitglieds

Herr Jörg Hollmann hat sein Mandat in der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde niedergelegt.

Gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes stelle ich nächstfolgenden, bisher noch nicht berücksichtigten Bewerber in dem Listenwahlvorschlag der CDU

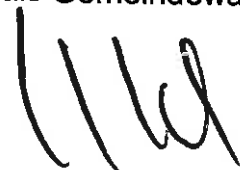
Herrn Dirk Möller, wohnhaft Riesebyer Straße 76, 24340 Eckernförde

als neues Mitglied der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde fest.

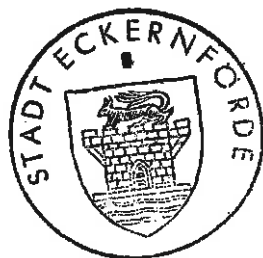
Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann schriftlich oder zur Niederschrift gegen diese Feststellung gemäß § 44 i. V. m. § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei dem Gemeindewahlleiter der Stadt Eckernförde, Zimmer 031, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, Einspruch einlegen.

Eckernförde, den 26.05.2017

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter



(Sibbel)



06/01

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 62 „Reeperbahn – Noorstraße – Schulweg“, zugleich 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Innenstadt“ Teilbereich I gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der von der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in der Sitzung am 29.05.2017 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Reeperbahn – Noorstraße – Schulweg“, zugleich 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Innenstadt“ Teilbereich I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu liegt

vom 09.06.2017 bis zum 23.06.2017

während der Dienstzeit (Montag 8.00 - 15.30 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 17.30 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr) im Stadtbauamt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, Zimmer 214, zur Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

<u>im Nordwesten:</u>	nördlich der Noorstraße,
<u>im Nordosten:</u>	südlich des Innenhafens und nördlich der Bebauung Langebrückstraße,
<u>im Osten:</u>	östlich der Flurstücke 91/2 und 91/3 des Flurs 12 sowie durch Teile der Flurstücke 72/97, 72/63, 72/15, 72/32, 72/8, 72/114, 72/12, 72/106, 72/108,
<u>im Süden:</u>	nördlich des Schulweges,
<u>im Westen:</u>	östlich der Bahnlinie Flensburg - Kiel.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 72/44, 72/54, 72/55, 72/59, 72/68, 72/94, 72/98, 72/99, 72/109, 72/110, 72/111, 72/112, 72/113 des Flurs 4 der Gemarkung Eckernförde sowie vollständig die Flurstücke 105/12, 105/11, 91/1, 91/2, 91/3 des Flurs 12 der Gemarkung Eckernförde sowie Teile der Flurstücke 46/84, 57/12, 72/8, 72/12, 72/15, 72/32, 72/63, 72/97, 72/105, 72/106, 72/108, 72/114 des Flurs 4 der Gemarkung Eckernförde. Das Plangebiet des Teilbereiches I weist eine Flächengröße von ca. 2,71 ha auf.

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem anliegenden Plan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Kapitel 2, 3, 4 und 5 der Begründung zur Bebauungsplan Nr. 62 Teilbereich I
- [2] Bestandsplan Biotop- und Nutzungstypen im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrags (die entsprechenden Erläuterungen sind in die Begründung und in den Umweltbericht des B-Planes aufgenommen), Andresen Landschaftsarchitekten, Lübeck 08/2012
- [3] Landschaftsplan der Stadt Eckernförde, 1992
- [4] Städtebaulicher Rahmenplan der Stadt Eckernförde, Fortschreibung, Büro Petersen Pörksen Partner, Lübeck 2008
- [5] Denkmaltopographie der Stadt Eckernförde, 8/2009
- [6] Übersicht Archäologische Interessengebiete

06/02

- [7] Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Betrachtung für die Bebauungspläne 62a, 62b, 64, 65 in Eckernförde, Dipl.-Biologe Karsten Lutz, Hamburg 02/2012
- [8] Ingenieurtechnische Vorhabenbeschreibung Nooröffnung Eckernförde; WKC Hamburg GmbH, Hamburg 02/2015
- [9] Nooröffnung Eckernförde; Abschätzung der Auswirkungen auf die Hydrogeologie; KED Ing. GmbH, Hamburg 11/2012
- [10] Baugrunduntersuchung Parkdeck Noorstraße (Aldi), Aktenzeichen 402/331/96 Neumann Baugrunduntersuchungen GmbH, Eckernförde 09/1996
- [11] Herstellung von zwei Grundwassermessstellen an der Noorstraße, Aktenzeichen 416/10, Neumann Baugrunduntersuchungen GmbH, Eckernförde 11/2010
- [12] Gaswerk Eckernförde: Durchführung hydrogeologischer und hydrochemischer Untersuchungen, Aktenzeichen 195/09-N-2015, Büro Neumann Baugrunduntersuchung GmbH, Eckernförde 07/2015
- [13] Altlastenuntersuchung auf dem Grundstück der Raiffeisen HaGe, Büro für Rohstoff- und Umweltgeologie GmbH, Kiel 08/2008
- [14] Ergänzungen zum Ergebnisbericht der Altlastenuntersuchung auf dem Grundstück der Raiffeisen HaGe, Büro für Rohstoff- und Umweltgeologie GmbH, Kiel 10/2008
- [15] Abschlussdokumentation der Altlastenbeseitigung auf dem Grundstück der Raiffeisen HaGe, ATR GmbH, Sottrum, 09/2012
- [16] Limnologische Einschätzung zu den Auswirkungen der geplanten Nooröffnung auf das Windebyer Noor, Büro KLS Biologen, Hamburg 06/2016
- [17] Eckernförde Binnenhafen/Nooröffnung: Ergebnisse der Verkehrsprognose und Konsequenzen für das Verkehrssystem, urbanus GbR, Lübeck 02/2013
- [18] Lärmtechnische Untersuchung zum B-Plan 62a und 62 b, Teil 1 Verkehrslärm (10/2012 + 07/2016 + 01/2017), Teil 3 Sportanlagenlärm (10/2012), Wasser- und Verkehrskontor GmbH, Neumünster
- [19] Lärmtechnische Untersuchung zum B-Plan 62a und 62 b, Teil 2 Gewerbelärm 09/2014 und B-Plan 62 Teilbereich I (02/2017), Wasser- und Verkehrskontor GmbH, Neumünster
- [20] Flächenhafte Verkehrsuntersuchung, Dorsch Consult Ing.gesellschaft mbH, Hamburg (11/2014)
- [21] Hochwasserrisikokarte des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein LKN.SH (2016) für den Bereich der nördlichen Altstadt von Eckernförde
- [22] Baumschutzsatzung Eckernförde 1995
- [23] Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 62 Teilbereich I, Andresen Landschaftsarchitekten, Lübeck (Kap. 6 der Begründung)
- [24] die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 62 Teilbereich I

Die ausgelegten Unterlagen enthalten folgende Arten umweltrelevanter Informationen:

- zum Schutzgut Erholung / Mensch
[1], [2], [3] [4], [5], [6], [17], [18], [19], [20], [21], [23] und [24]
- zum Schutzgut Tiere / Pflanzen
[1], [2], [3], [7], [16], [22], [23] und [24]
- zum Schutzgut Boden / Wasser
[1], [2], [3], [6], [8], [9], [10], [11], [12], [13], [14], [15], [16], [21], [23] und [24]

06/03

- zum Schutzgut Klima / Luft
[1], [3], [22], [23] und [24],
- zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter
[1], [2], [3], [5], [6], [22], [23] und [24]
- zum Schutzgut Landschaftsbild
[1], [2], [3], [4], [5], [22], [23], und [24]

Sie liegen mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift im Stadtbauamt Eckernförde, jedoch nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB (farbig markiert), abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eckernförde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Gem. § 4 a Abs. 4 BauGB erfolgt die erneute öffentliche Auslegung ergänzend auf elektronischem Weg. Die Unterlagen stehen spätestens ab dem 09.06.2017 zur Verfügung unter folgender Internetadresse:

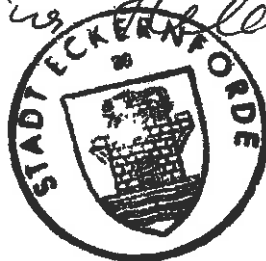
<http://www.eckernfoerde.de/Die-Stadt/Präsentation/Stadtentwicklung-Verkehr/Öffentlichkeits-und-Behördenbeteiligung>

Auf die während dieser Zeit im Aushangkasten des Rathauses ausgehängten Planskizzen wird ergänzend hingewiesen.

Eckernförde, 30. Mai 2017

Stadt Eckernförde
In Vertretung:

Katharina Heldt
(Heldt)
Erste Stadträtin

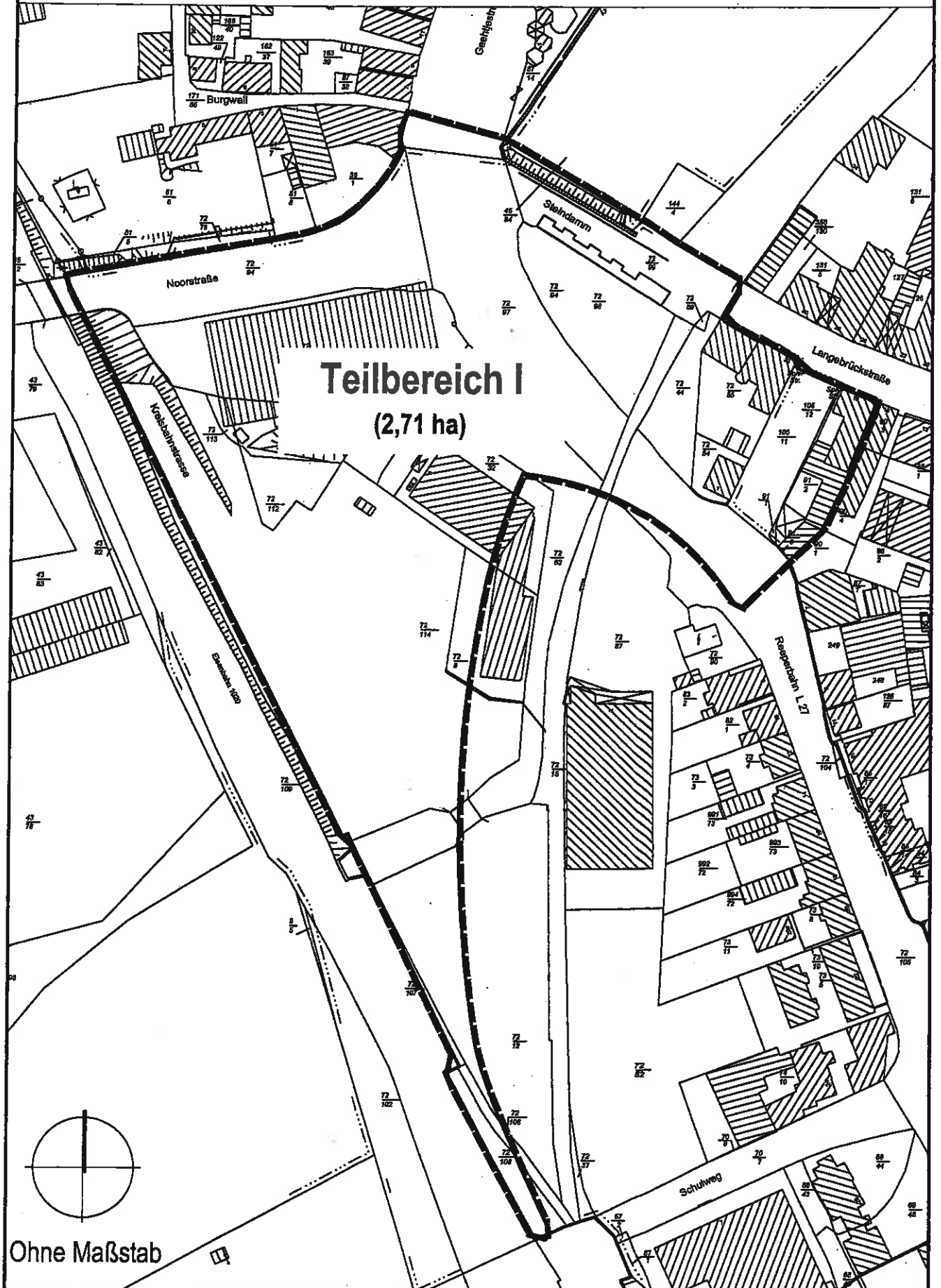


06/04

Stadt Eckernförde

Bauleitplanung Binnenhafen / Nooröffnung

Geltungsbereich B-Plan Nr. 62 Teilbereich I



06/05

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/9 "Nördliche Altstadt", zugleich 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Innenstadt" gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der von der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in der Sitzung am 29.05.2017 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/9 "Nördliche Altstadt", zugleich 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Innenstadt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu liegt

vom 09.06.2017 bis zum 23.06.2017

während der Dienstzeit (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr) im Stadtbauamt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, Zimmer 214, zur Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich verläuft gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 29.05.2017 wie folgt:

- Im Norden: durch die Wasserflächen des Hafens, zugleich nördliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 146/6, 146/7 der Flur 9 und des Flurstücks 70/12 der Flur 10,
- Im Osten: durch die westliche Grenze der Straßenfläche Jungfernstieg, zugleich westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 247 der Flur 10, in geradliniger, Verlängerung bis zur Wasserfläche des Hafens,
- Im Süden: durch die nördliche Begrenzung der Straßenflächen Hafengang, Gudewertstraße und Ottestraße, zugleich nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 76/4 der Flur 10, des Flurstücks 148/3 (Gudewertstraße) und des Flurstücks 150/8 der Flur 9,
- Im Westen: durch die östliche Begrenzung der Straßenfläche der Frau-Clara-Straße, zugleich östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 154/3 (mit Ausnahme westlich des Flurstücks 105/1 teilweise über das Flurstück 54/3) und durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 144/10 der Flur 9.

Aus dem beigegeführten Übersichtsplan ist die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ersichtlich

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Kapitel 2, 3, 4 und 5 der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/9
- [2] Bestandsplan im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrags (die entsprechenden Erläuterungen sind in die Begründung und in den Umweltbericht des B-Planes aufgenommen), Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt 9/2016
- [3] Landschaftsplan der Stadt Eckernförde 1992
- [4] Landschaftsrahmenplan 2000
- [5] Städtebaulicher Rahmenplan der Stadt Eckernförde, Fortschreibung, Büro Petersen Pörksen Partner, Lübeck 2008
- [6] Klimaschutzkonzept der Stadt Eckernförde, 12/2015
- [7] die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/9
- [8] Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/9, Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt (Kap. 6 der Begründung)
- [9] Schalltechnisches Gutachten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/9 „Nördliche Altstadt“ der Stadt Eckernförde: Schallimmissionen durch Anlagen- und Verkehrslärm, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Kronshagen 01.09.2016
- [10] Orientierende Untersuchung des Grundstückes Kattsund 17a und b in Eckernförde, UCL Umwelt Control Labor GmbH, Kiel 27.07.2016

06/06

- [11] Orientierende Untersuchung des Grundstückes Frau Clara-Straße 22 in Eckernförde, UCL Umwelt Control Labor GmbH, Kiel 31.07.2016
- [12] Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück Frau-Clara-Straße 22 in Eckernförde, UCL Umwelt Control Labor GmbH, Kiel 04.10.2016
- [13] Altlastenkataster beim Kreis Rendsburg-Eckernförde einsehbar
- [14] Denkmalbestand im Teilgebiet „Nördliche Altstadt“ von Eckernförde, Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Stand 03.03.2017
- [15] Übersicht Archäologische Interessengebiete
- [16] Baumschutzsatzung Eckernförde 1995
- [17] Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Betrachtung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4/9 „Nördliche Altstadt“ der Stadt Eckernförde
- [18] Hochwasserrisikokarte des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein LKN.SH (2016) für den Bereich der nördlichen Altstadt von Eckernförde
- [19] Lage- und Höhenplan zum B-Plan Nr. 4/9, 1. Änderung, "Nördliche Altstadt", Nebel & Partner, Schleswig 05/2016

Die ausgelegten Unterlagen enthalten folgende Arten umweltrelevanter Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich [1], [2], [3], [5], [7], [8], [9], [10], [11], [12] und [18]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Erholungsfunktion, Lärmemissionen und zur Minimierung der Hochwassergefahren.
- Auswirkungen:
keine, Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen durch Lärmschutzmaßnahmen, Hochwasserschutzmaßnahmen, Grundwasseruntersuchungen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

- finden sich in [1], [2], [3], [4], [7], [8], [16], [17] und [19]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Bestand, Lebensraumpotenzial des Plangebietes für Brutvögel und Fledermäuse, Auswirkungen durch Lebensraumverlust, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Baumschutz, Artenschutz.
- Auswirkungen:
Veränderung des Lebensraums für häufig vorkommende Brutvögel und einige Fledermausarten, Verlust von Gehölzen, Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung und gemäß B-Plan-Festsetzungen, Festlegung von Bauzeitenfenster als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich [1], [2], [3], [4], [5], [7], [8], [10], [11], [12], [13], [15], [18] und [19]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Bodenbeschaffenheit, Flächennutzung, Topographie, Grundwasserneubildungsrate, Bodenbelastungen, Gefährdungsabschätzung der Altstandorte, Hochwassergefährdung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Hinweise zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Hochwasserschutz)
- Auswirkungen:
Verlust an Bodenfunktion durch Überbauung und Versiegelung, erhöhter Oberflächenabfluss, Einrichtung einer Grundwassermessstelle zur Überprüfung der Grundwasserbeschaffenheit und Nachhaltigkeit der Arsenbelastung

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich [1], [2], [3], [6], [7], [8] und [16]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Klimaart, Windrichtungen, Luftbelastungen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Auswirkungen:
keine erheblichen Beeinträchtigungen.

06/07

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich [1], [3], [4], [5], [7], [8], [14] und [15]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Denkmalgeschützte Gebäude und archäologische Interessensgebiete
- Auswirkungen:
keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- finden sich [1], [2], [3], [4], [5], [8] [16] und [19]
- es werden Aussagen getroffen zu:
landschaftsbildprägende Großbäume, Erhalt der Bäume, baugestalterische Festsetzungen zur Einbindung der Vorhaben ins Ortsbild.
- Auswirkungen: keine erheblichen Beeinträchtigungen

Sie liegen mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift im Stadtbauamt Eckernförde, jedoch nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB (farbig markiert), abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eckernförde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Gem. § 4 a Abs. 4 BauGB erfolgt die erneute öffentliche Auslegung zusätzlich auf elektronischem Weg. Die Unterlagen stehen spätestens ab dem 09.06.2017 zur Verfügung unter folgender Internetadresse:

<http://www.eckernfoerde.de/Die-Stadt/Präsentation/Stadtentwicklung-Verkehr/Öffentlichkeits-und-Behördenbeteiligung>

Auf die während dieser Zeit im Aushangkasten des Rathauses ausgehängten Planskizzen wird ergänzend hingewiesen.

Eckernförde, 30. Mai 2017

Stadt Eckernförde
In Vertretung:

Katharina Heidt

(Heidt)
Erste Stadträtin



06/08

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4/9 FÜR DAS BAUGEBIET "NÖRDLICHE ALTSTADT", ZUGLEICH 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 4 "INNENSTADT"

GELTUNGSBEREICH

Ohne Maßstab



06/09

Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Bildung eines Seniorenbeirats

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58), in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 29. Mai 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Eckernförde, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Eckernförde. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in Eckernförde. Er soll unabhängig von Parteien, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und ähnlichen Organen wirken. Zu diesem Zweck wird er Forderungen und Anregungen formulieren und in der Öffentlichkeit und gegenüber den jeweils zuständigen Institutionen vertreten.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat hält bei Bedarf Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und berichtet im Sozialausschuss in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit. Im Übrigen ist er in der Bestimmung seiner Aufgaben frei.

- (4) Der Seniorenbeirat arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Bürgerbegegnungsstätte am Rathausmarkt zusammen, die im besonderen Maße auch den generationsübergreifenden Interessen der Mitbürgerinnen und Mitbürger dient.
- (5) Der Seniorenbeirat entsendet eine/n Vertreter/in in den Beirat der Bürgerbegegnungsstätte.

§ 3

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sind an die interne demokratische Willensbildung des Seniorenbeirates gebunden.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eckernförde, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden und auch bei den allgemeinen politischen Wahlen aktiv und passiv wahlberechtigt sind.
- (2) Wählbar sind die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, soweit sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, ihren Hauptwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Eckernförde haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene.

§ 5

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

06/11

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Wahlamt ist das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen. Wahlprüfungsausschuss ist der Sozialausschuss, der sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl überzeugt und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die Leiterin/den Leiter des Amtes für Ordnungs- und Sozialwesen zur Wahlleiterin/zum Wahlleiter bestellt.
- (2) Es findet eine Urnenwahl für den Zeitraum einer Woche statt. Die Terminierung der Wahlwoche wird vom Wahlamt festgelegt und mindestens 8 Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wird auf die in Absatz 4 genannte Frist hingewiesen.
- (3) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, wenn sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Es bedarf keiner Unterschriftensammlung.
- (4) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlwoche bei der Stadtverwaltung vorliegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (5) Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt in einer öffentlichen Versammlung sowie in der örtlichen Presse.
- (6) Jede(r) Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, während der vom Wahlamt festgelegten Wahlwoche seine Stimme abzugeben. Nach Vorlage des Personalausweises erhält jede(r) Wahlberechtigte während der Öffnungszeiten im Rathaus einen Stimmzettel zur unmittelbaren Stimmenabgabe.
- (7) Den Bewohnerinnen und Bewohnern der in Eckernförde ansässigen Alten- und Pflegeheimen wird bei Bedarf und nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit gegeben, zu einer vorher veröffentlichten und festgelegten Zeit ihre Stimme vor Ort in der Einrichtung durch eine mobile Wahlurne abzugeben.
- (8) Die Wahl erfolgt in geheimer Listenwahl.
- (9) Jede(r) Wahlberechtigte hat bis zu sieben Stimmen. Pro Kandidat kann eine Stimme abgegeben werden.
- (10) Die Stimmenauszählung ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand, der aus drei Personen besteht, durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter berufen.

06/12

- (11) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste.
- (12) Sollten sich sieben oder weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur bereit erklären, findet keine Urnenwahl statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten durch den Sozialausschuss gewählt. Diese bilden den Seniorenbeirat.

§ 7

Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in den Seniorenbeirat nach.

§ 8

Teilnahme- und Antragsrecht

Das zuständige Mitglied des Seniorenbeirates kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Interessen der über 60-jährigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eckernförde betreffen, teilnehmen, Anträge stellen und diese mündlich begründen.

§ 9

Finanzierung

Die Stadt Eckernförde unterstützt die Arbeit des Seniorenbeirates in finanzieller Hinsicht entsprechend dem dafür besonders einzurichtenden Haushaltstitel.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheit eine Geschäftsordnung.

06/13

§ 11

Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirats erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Stadt Eckernförde über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Januar 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 30. Mai 2017

Stadt Eckernförde

In Vertretung:

Katharina Heldt

(Heldt)

Erste Stadträtin

06/14